

Kinderschutzkonzept von Jugend im Museum e.V.

Vorwort

Jugend im Museum (JiM) e.V. wurde 1972 gegründet und als gemeinnützig anerkannt. Seit 1983 wird der Verein durch Zuwendungen von der heutigen Senatsverwaltung für Kultur und Europa für die Durchführung von Kursen für Kinder und Jugendliche unterstützt. 1995 findet er die Anerkennung als überbezirklich tätiger Träger der freien Jugendhilfe. JiM ist Mitglied der Landesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (LKJ) Berlin e.V. Seit seiner Gründung lädt der Verein Kinder und Jugendliche dazu ein, mit ihm die Berliner Museen zu entdecken und eigene Erfahrungen mit künstlerischen Techniken zu machen. Dabei ist den Mitgliedern, den Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen stets das Wohl der Kinder und Jugendlichen ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund hat der Vorstand die Geschäftsstelle aufgefordert, ein entsprechendes Kinderschutzkonzept als Teil des Leitbildes von JiM zu entwickeln.

Das Kinderschutzkonzept von JiM ist das Resultat eigener Überlegungen, der Auseinandersetzung mit den rechtlichen Grundlagen, des Studiums der Publikation „Prävention und Kindeswohl – Dachverbandliches Schutzkonzept für das Handlungsfeld Kulturelle Bildung“ des Bundesverbands Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) sowie der Mitarbeit bei der Entwicklung eines Kinderschutzkonzepts des Netzwerks Frühkindliche Kulturelle Bildung (NFKB) und fachlicher Beratungen, z. B. durch das KRF KinderRechteForum gGmbH. Es orientiert sich an der UN-Kinderrechtskonvention (1989), dem Bundeskinderschutzgesetz (2012), dem § 1631 BGB (2000) und dem SGB VIII (§ 8a) und richtet sich an Kinder und Jugendlichen sowie an alle Mitarbeitenden des Vereins und für diesen ehrenamtlich tätige Personen. Es bietet Richtlinien gemeinsamer Grundwerte und des Verhaltens, um die Rechte der minderjährigen Teilnehmenden zu achten und sie vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt zu schützen.

Das Kinderschutzkonzept von Jugend im Museum e.V. ist aber auch ein Zwischenergebnis, das es regelmäßig zu prüfen und zu überdenken gilt, um es den jeweils neuen Kenntnissen anzupassen und den Verein als sicheren Ort für Kinder dauerhaft zu wahren.

1. Einleitung

JiM öffnet Kindern und Jugendlichen mit kreativen Angeboten den Weg zu aktiver Freizeit, Beteiligung an kulturellem und künstlerischem Leben und fördert diversitätssensibles, globales Lernen. Im Mittelpunkt der Bildungsarbeit steht das eigene künstlerisch-kreative Tun, das aus der Begegnung mit Berliner Museen heraus inspiriert ist. Über Kunst, Kultur, Natur und Technik erfahren Kinder und Jugendliche mehr vom Weltwissen und von den Weltkulturen. An den Interessen der jungen Teilnehmenden orientiert, inspirieren Ausstellungsbesuche, weiten den Horizont, ermöglichen kritische Reflexionen und machen dabei Spaß. Als Partner von Berliner Museen und subsidiärer Verein ergänzt JiM die Vermittlungsarbeit der Museen zu Ausstellungs- und Sammlungsinhalten durch die künstlerisch-praktische Auseinandersetzung. Er setzt sich für die Verwirklichung von Rechten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe und gerechte Lebens- und Bildungschancen ein. Gemeinsame Wertebasis der Arbeit bilden die Menschenrechte und Menschenwürde.

Kinderschutz und ein am Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen orientiertes Denken und Handeln ist ein zentraler Wert von JiM. Alle Kinder und Jugendlichen sollen in ihrer Eigenständigkeit und Individualität ernst genommen werden. Aus diesem Grund werden Machtverhältnisse und Machtbeziehungen in der Arbeit und in den Angeboten des Vereins kritisch hinterfragt. Es gilt, Kindern und Jugendlichen Anregung und Förderung, Wertschätzung, Bindung und Beziehung in der Gruppe sowie Wohlergehen zu bieten und ihnen die Möglichkeit zu geben, ohne Erwartungsdruck und wertschätzend ihre Stärken und Fähigkeiten zu entdecken, auszuprobieren und zu verfeinern. Die Angebote von JiM sollen im Rahmen einer partizipativen Vermittlung und Mitbestimmung ein kreativer und meinungsbildender Frei- und Schutzraum für junge Menschen sein, in dem ihre Persönlichkeit, Individualität und Würde geachtet wird.

Durch die kulturellen und entwicklungspolitischen Bildungsangebote und auf Grundlage eines achtsamen, vertrauensvollen, respektvollen, diskriminierungs- und gendersensiblen sowie altersgemäßen Umgangs strebt der Verein folgende Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an:

- Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und Selbstbestimmung
- Stärkung der Selbstwahrnehmung und Ausdrucksfähigkeit
- Motivation zu Meinungsäußerung, Partizipation und Mitbestimmung

Der Verein setzt sich gegen sexualisierte Gewalt sowie jegliche andere Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ein, inklusive aller Formen von Diskriminierung und fördert aktiv und präventiv den Schutz des Kindeswohls.

Mit dem Kinderschutzkonzept möchte JiM sicherstellen, dass die Rechte von Kindern während der Teilnahme an den Vereinsangeboten geachtet und der Schutz vor jeglicher Gewalt gewährleistet ist. Wir möchten die Mitarbeitenden für Kinderrechte und Kinderschutz sensibilisieren und eine Orientierung zu gemeinsamen Grundwerten und Verhaltensrichtlinien bieten. Das Kinderschutzkonzept soll durch die entwickelten Standards für das Vorgehen im Verdachtsfall ebenso Handlungssicherheit für präventive Maßnahmen bieten und dabei helfen, im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte einzuleiten. Die aufgezeigten standardisierten Prozesse tragen dabei zu einem fairen Verfahren bei.

Das Kinderschutzkonzept mit seinen Zielen, der Risikoanalyse und Maßnahmen bietet nach dem heutigen Wissens- und Erfahrungsstand entsprechende Leitlinien. Es soll ein lebendiger Bestandteil der Vereinsarbeit sein und beinhaltet somit auch den Prozess zur Weiterentwicklung.

2. Ziele und Adressaten

Das Kinderschutzkonzept richtet sich an alle Personen, die durch Teilnahme, wie Kinder und Jugendliche sowie Familien und Schulklassen, oder in Verantwortung in der Ausrichtung, Planung, Organisation, Durchführung und Kommunikation, wie angestellte, freiberuflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende, von Vereinsangeboten beteiligt sind. Es wird somit jede Ebene der Vereinsarbeit von JiM angesprochen.

2.1 Kinder und Jugendliche

Diese Kinderschutzrichtlinie wurde entwickelt, damit die Rechte von Kindern und Jugendlichen während ihrer Teilnahme an Aktivitäten, Projekten und Programmen des JiM geachtet werden und Kinder und Jugendliche vor Gewalt jeglicher Art (s. 3.3 Definitionen) und Unfällen geschützt sind.

2.2 Mitarbeitende

Die vorliegenden Standards dienen der Sensibilisierung von Mitarbeitenden und bieten Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien. Sie sind zudem konkrete Leitlinien für den Umgang mit Verdachtsfällen.

Die vorliegenden Leitlinien und Standards dienen dem Schutz der Mitarbeitenden und der externen Fachkräfte, die im Auftrag des Vereins mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Im Falle eines Verdachts soll ein faires Verfahren gewährleistet werden. Bei Entkräftung des Verdachts werden Maßnahmen ergriffen, welche die Reputation der Person

wiederherstellen (Fallmanagement). Im Vordergrund bleibt ausdrücklich der Schutz des Kindes.

2.3 Ehrenamtlich tätige Personen

Für den Verein sind mehrere Personen ehrenamtlich tätig, beispielsweise im Vorstand, in Beiräten oder in der Rechnungsprüfung. Besonders in der Mitarbeit in Kursen und Projekten sind Kontakte mit Kindern und Jugendlichen möglich. Die vorliegenden Leitlinien und Standards dienen der Sensibilisierung der ehrenamtlich Tätigen und bieten Orientierung sowie konkrete Handlungsrichtlinien.

3. Gewalt an Kindern

Um Kinder vor Gewalt zu schützen, wurden auf verschiedenen Ebenen Rechtsgrundlagen geschaffen. In diesem Kapitel wird aufgezeigt, an welchen Grundlagen sich der Verein orientiert und auf welche Kinderrechte er sich beruft. Es werden die Formen und sein Verständnis der Gewalt benannt, die er in das Kinderschutzkonzept einbindet.

3.1 Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes gegen jede Form von Gewalt, werden in verschiedenen Konventionen und Gesetzen global, national und regional verankert.

Die UN-Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und die drei zusätzlichen Protokolle (Fakultativprotokolle des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, zunächst die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten, zweitens, den Verkauf von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie, sowie drittens ein Mitteilungsverfahren) bilden den übergeordneten Rahmen des Kinderschutzkonzeptes für JiM. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, die das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind somit auch selbstverständlicher Teil der Haltung des Vereins.

Das Übereinkommen definiert in Art.1 „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“. Als zentrale Elemente des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sind in Deutschland, unter anderem das Bundesschutzgesetz von 2012 und das Recht auf gewaltfreie Erziehung, welches in § 1631 BGB aus dem Jahr 2000 festgeschrieben ist.

3.2 Die Kinderrechte

Das Recht auf Leben, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf Bildung – sind Kinderrechte die die internationale Staatengemeinschaft am 20. November 1989 mit dem Übereinkommen „Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN)“ verabschiedet hat.

Die 54 Artikel der Kinderrechtskonvention, zu deren Einhaltung sich die Unterzeichnenden völkerrechtlich verpflichten, basieren auf vier Grundprinzipien:

1. Das Recht auf Gleichbehandlung und der Schutz vor Diskriminierung
2. Das Kindeswohl hat Vorrang
3. Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
4. Die Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes

Die einzelnen Artikel der Kinderrechtskonvention leiten sich von diesen vier zentralen Prinzipien ab.

Der Vertragstext der Kinderrechtskonvention ist in drei Teile geteilt. Der erste Teil umfasst die Artikel 1 bis 41 und legt die eigentlichen Kinderrechte fest. Zur Vereinfachung wurden diese von der UNICEF, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, zu zehn Grundrechten zusammengefasst:

1. Recht auf Gleichheit
2. Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit
3. Recht auf Gesundheit
4. Recht auf Bildung
5. Recht auf Spiel und Freizeit
6. Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung
7. Recht auf gewaltfreie Erziehung
8. Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht sowie auf Schutz vor wirtschaftlicher und krimineller Ausbeutung
9. Recht auf elterliche Fürsorge
10. Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

Mit Teil II der Kinderrechtskonvention mit den Artikeln 42 bis 45 verpflichten sich die Unterzeichnenden zur Bekanntmachung der Konvention in den einzelnen Staaten (Art. 42) und zur Berichterstattung (Art. 44). Zudem wird die Einrichtung des Ausschusses für die Rechte des Kindes (Art. 43) und die Mitwirkung anderer UN-Organe wie der UNICEF (Art. 45) festgeschrieben.

Teil III der Kinderrechtskonvention umfasst die Artikel 46 bis 54, die sich der Unterzeichnung (Art. 46), Ratifikation (Art. 47), dem Beitritt (Art. 48) und Inkrafttreten (Art. 49), der Änderung (Art. 50) und Kündigung (Art. 52), eventueller Vorbehalte (Art. 51), der Verwahrung (Art. 53) und dem verbindlichen Wortlaut (Art. 54) widmen.

3.3 Definitionen

JiM orientiert sich in seinem Kinderschutzkonzept an den folgenden Definitionen von Gewalt. Dabei verwendet der Verein in seiner Kinderschutzrichtlinie einen breiten Gewaltbegriff, der Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention zugrunde liegt.

3.3.1 Gewaltbegriff

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann erfolgen durch Erwachsene, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern; sie kann sich im Internet beziehungsweise in den sozialen Medien manifestieren beziehungsweise über das Internet angebahnt werden; sie schließt auch Gewalt von Kindern an sich selbst (zum Beispiel Selbstverletzung) mit ein. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig – ausgesetzt, und es besteht erhöhtes Risiko für einige Gruppen von Kindern, zum Beispiel unbegleitete geflüchtete Minderjährige, Mädchen oder Kinder mit Behinderungen.

Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller beziehungsweise institutioneller Gewalt gegen Kinder führen.

3.3.2 Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt ist laut der Weltgesundheitsorganisation die absichtliche Verwendung von physischer Gewalt oder Macht, angedroht oder tatsächlich, gegen sich selbst, eine andere Person, eine Gruppe oder Gemeinschaft. Sie mündet tatsächlich oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in Verletzung, Tod, psychologischem Schaden, Fehlentwicklung oder Mangel.

3.3.3 Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch

Unter sexualisierter Gewalt oder sexuellem Missbrauch wird hier die Verleitung beziehungsweise der Zwang von Kindern zu sexuellen Handlungen verstanden. Sexualisierte Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Sexualisierte Übergriffe können sich auch durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen manifestieren, durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornografischem Material oder das Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes. Sexualisierte Gewalt kann auch durch subtile Grenzüberschreitungen stattfinden.

3.3.4 Psychische Gewalt

Unter psychischer Gewalt fallen Formen der Misshandlung durch psychischen oder emotionalen Druck, einschließlich der Demütigung des Kindes, Beschimpfen, In-Furcht-Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise über das Internet manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

3.3.5 Vernachlässigung

Vernachlässigung beinhaltet das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung kindlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial).

Weitere Gewaltformen und Gewaltkontexte, wie beispielsweise „schädliche Praktiken“, Kinderhandel, strukturelle Gewalt oder die Genderdimension von Gewalt, sind für eine ganzheitliche Betrachtung von Gewalt notwendig.

4. Präventionsmaßnahmen

Gerade in der kulturellen Bildung sind ästhetische und sinnliche Erfahrungen grundlegend. Nähe wie auch körperliche Nähe sind in der künstlerischen Praxis oft zentral. Somit entstehen im künstlerischen Schaffen oft persönliche und intensive Vertrauensverhältnisse und Beziehungen. Da dies für die Praxis kultureller und dem Verständnis von JiM von entwicklungspolitischer Bildung grundlegend ist, müssen die Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in Hinsicht auf individuelles Empfinden von Nähe und Distanz, auf Abhängigkeitsverhältnisse und Gefährdungsmöglichkeiten eine Sicherheit für alle Beteiligten schaffen. Dieses Tun ist geleitet durch einen achtsamen Umgang miteinander, einen offenen und aufmerksamen Blick, ein aktives Zuhören und Nachfragen sowie die ausdrückliche Parteilichkeit für die Interessen und Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen.

4.1 Risikoanalyse

Inwieweit in Vereinsveranstaltungen ein Risiko besteht, dass mögliche Übergriffe von Mitarbeitenden oder ehrenamtlich Tätigen vorkommen und unbemerkt bleiben könnten, wurde in einer internen Risikoanalyse eingeschätzt. Da die Vereinsveranstaltungen eher von kurzer Dauer, mit wechselnden Teilnehmenden und Gruppen mit mindestens fünf Teilnehmenden sind, ist davon auszugehen, dass das Risiko (unentdeckter) gewalttätiger oder sexualisierter Übergriffe gering ist. Viele Vereinsveranstaltungen finden in öffentlichen bzw. halb-öffentlichen Räumen (offene oder Werk-Räume in Museen) statt.

Ein höheres Risiko bieten die Lagerräume für Künstlermaterialien, Werkstoffe und Werkzeuge in der JiM-Werkstatt Hortensien und Rigaer.

Der Verein trägt die Verpflichtung, erweiterte Führungszeugnisse von allen Mitarbeitenden, die direkten Kontakt mit Kindern haben, einzuholen und diese zu dokumentieren. Welches Verhalten in den Vereinsveranstaltungen für wünschenswert, für tolerabel und für inakzeptabel definiert sind, wird in der Verhaltensampel (Anlage 1) festgehalten und bei Vertragsabschluss mit den Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen kommuniziert.

Der Verein trägt dafür Sorge, dass in allen Werkstätten und Atelierräumen Notfallnummern durch Aushänge öffentlich zugänglich sind.

4.2 Selbstverpflichtung

JiM hat einen Code of Conduct verfasst, dem sich die Mitarbeitenden verpflichten. Bei Vertragsabschlüssen für Angestellte, freiberufliche und ehrenamtliche Tätige weist der Verein zukünftig auf das vorliegende Kinderschutzkonzept und seinen Verhaltenskodex hin. Die Vertragspartner*innen verpflichten sich durch Unterschrift selbst. In regelmäßigen Abständen, in der Regel alle zwei Jahre, bietet JiM für alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, auch Mitarbeitenden von Kooperationspartnern, Fortbildungen an wie beispielsweise Erste Hilfe, Sensibilisierung für Diskriminierungsformen, Sensibilisierungen für Gewaltformen und Gewaltprävention.

In den Vereinsgremien und Arbeitsgruppen, bestenfalls auch mit Kindern und Jugendlichen oder durch ausgewertete Interviews, werden weitere Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen festgelegt.

Darüber hinaus wird nach Möglichkeiten gesucht, Kinder und Jugendliche in den Prozess der Weiterentwicklung und Umsetzung der Maßnahmen einzubinden, wie beispielsweise durch Befragungen wie Feedback, Evaluationen.

4.3 Umgang mit Medien

JiM hat eine eigene Webseite. Diese nutzt der Verein, um seine Angebote zu veröffentlichen, aktuelle und abgeschlossene Projekte darzustellen und zu dokumentieren und die Kursanmeldungen entgegenzunehmen. Auf der Webseite verpflichtet sich JiM den Datenschutzrichtlinien zu entsprechen. Die Webseite von JiM ist in die fragFINN-Whitelist aufgenommen worden. (fragFINN ist ein sicherer Surfraum für Kinder im Rahmen der Initiative „Ein Netz für Kinder“). Ziel ist es, einen geschützten Surfraum im Internet zu schaffen, der für Kinder im Alter von 6-12 Jahren interessant und unbedenklich ist. Des Weiteren nutzt der Verein derzeit die social media-Dienste Facebook und Instagram, um weitere Nutzer*innen zu erreichen, sowie das Video-Portal vimeo für die Präsentation und

Dokumentation von Projektangeboten. Neben dem Einhalten der Datenschutzrichtlinien wahrt JiM durch vorheriges Einholen von Einverständniserklärungen und differenzierten Fotogenehmigungen das Recht am eigenen Bild. Diesen können von den Betroffenen jederzeit widersprochen werden. Darüber hinaus achtet der Verein darauf, dass die Personen auf den Foto- und Filmmaterial nichtdiskriminierend oder in zweideutigen Positionen dargestellt werden.

In der Kooperation und Kommunikation mit Medien wird ausdrücklich auf die Standards zur Einhaltung zum Schutz des Kindes hingewiesen und nur entsprechende Materialien von JiM freigegeben, Die Einhaltung zum Schutz des Kindes bietet die Grundlage von Partnerschaften.

4.3.1 Verwendung von selbst produzierten Fotos und/ Medien:

Daten von Kindern gelten als besonders sensibel. Die Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten darf generell nur dann erfolgen, wenn diese für einen bestimmten Zweck erforderlich sind und wenn die Erziehungsberechtigten dafür ihr Einverständnis gegeben haben. Zudem gelten die Datenschutzrichtlinien von JiM Die Einverständniserklärung ist jederzeit widerrufbar. Alle betreffenden Daten bzw. Bildmaterial sind in allen Medien und Speicherorten (auch private Computer der Kursleitenden) sofort zu löschen. Von Kursleitenden angefertigtes Bild- und Tonmaterial, auf denen Kinder identifizierbar zu sehen bzw. zu hören sind, darf ebenfalls nur mit einer geltenden Einverständniserklärung gespeichert werden. Die Erstellung von Kopien auf privaten Computern soll vermieden werden. Private Handys sind zur Erstellung von Dokumentationsbildern als nicht sicher einzustufen.

Datenschutzbeauftragte für Jugend im Museum e. V. ist die Geschäftsführerin Katrin Boemke. Als Kinderschutzbeauftragte wird die KRF KinderRechteForum gmbH berufen.

5. Fallmanagement

5.1 Anwendbare Grundlagen

Sollte ein Verdachtsfall in der Geschäftsstelle bekannt werden, kommen folgende Grundlagen zur Anwendung:

- das Handlungsschema für den Verdachts- beziehungsweise Krisenfall
- Zuständigkeit der oder des Kinderschutzbeauftragten (KSB)
- Meldeformular
- Beschwerdemanagement

- Information über das Beschwerdemanagement für Mitarbeitende, Kooperationspartner*innen, externe Dienstleistende
- Information über das Beschwerdemanagement in kind- beziehungsweise jugendgerechter Form und Sprache

5.2 Allgemeine Standards

Der Verein geht jedem gemeldeten Verdachtsfall nach. Für die professionelle Abwicklung wurden entsprechende Leitlinien für den Krisenfall entwickelt. Das Fallmanagement-Prozedere stellt einen Bezugsrahmen dar und soll den Informationsfluss sicherstellen. Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems sind das Wohl und der Schutz des Kindes. Der rasche Zugang zu Hilfsangeboten ist zu gewährleisten, um weiteren Schaden von ihm abzuwenden.

Das Fallmanagement-System ist allen Mitarbeitenden sowie den externen Fachkräften und Dienstleistern bekannt. Ferner sind alle Kooperationspartner über die Abläufe dieses Systems informiert. Kinder und Jugendliche werden in angemessener Form und verständlicher Sprache über das Beschwerdemanagement sowie die Ansprechpersonen informiert. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Geschäftsstelle selbst Projekte durchführt, die den direkten Kontakt mit Kindern vorsehen.

Bei allen Hinweisen ist es zunächst von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren und sowohl das Opfer als auch die verdächtige Person nie unmittelbar zum Vorfall zu befragen. Der Opferschutz hat höchste Priorität; dies beinhaltet eine sensible Vorgehensweise. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Hinweisen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen. Eine Befassung durch die Kinderschutzbeauftragte oder den Kinderschutzbeauftragten soll innerhalb von 24 Stunden ab Bekanntwerden der Hinweise stattfinden.

Kinderschutzbeauftragte wird die KRF KinderRechteForum gGmbH. Sie entscheidet über die weitere Zusammenarbeit mit der Person bis zur Klärung, gegebenenfalls kann in besonders schweren Fällen die Zusammenarbeit ruhend gestellt werden. Die Abklärungen sind gemäß Datenschutzrichtlinien und auf der Basis eines fairen Verfahrens durchzuführen. Die jeweiligen Vorgehensweisen werden notwendigerweise nach vereinsinternen und -externen Personen differenziert und liegen in detailliert ausgearbeiteter Form vor.

5.3 Leitlinien für den Krisenfall und das Vorgehen bei Hinweisen

Die zentrale Anlaufstelle ist die Kinderschutzbeauftragte KRF KinderRechteForum gGmbH von JiM.

Die Kinderschutzbeauftragte führt die erste Klärung durch und entscheidet in Absprache mit der Geschäftsführung über die weiteren Schritte. Die betroffenen Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert.

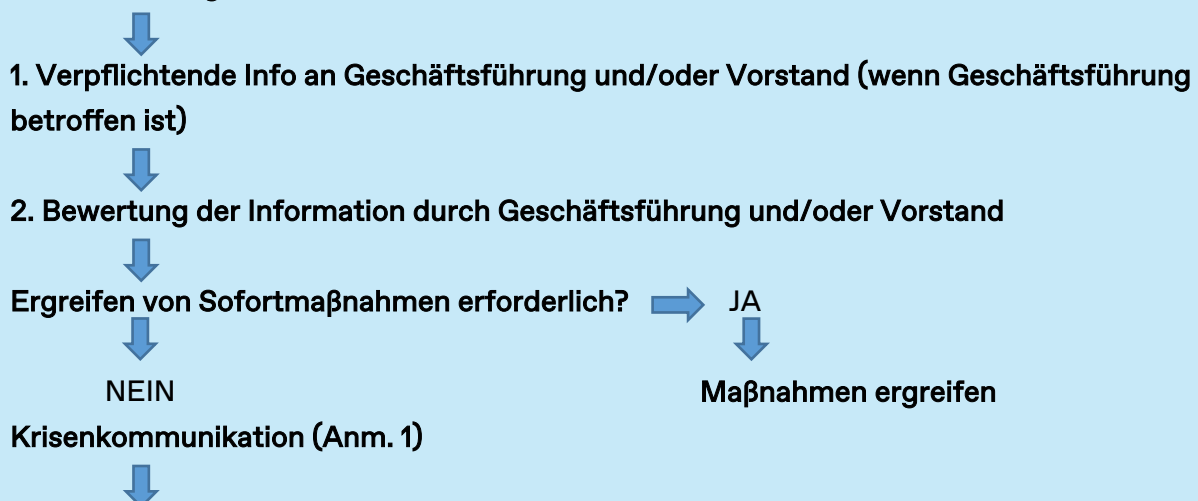
Grundsätzlich können drei verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden, mit denen die Geschäftsstelle konfrontiert werden kann:

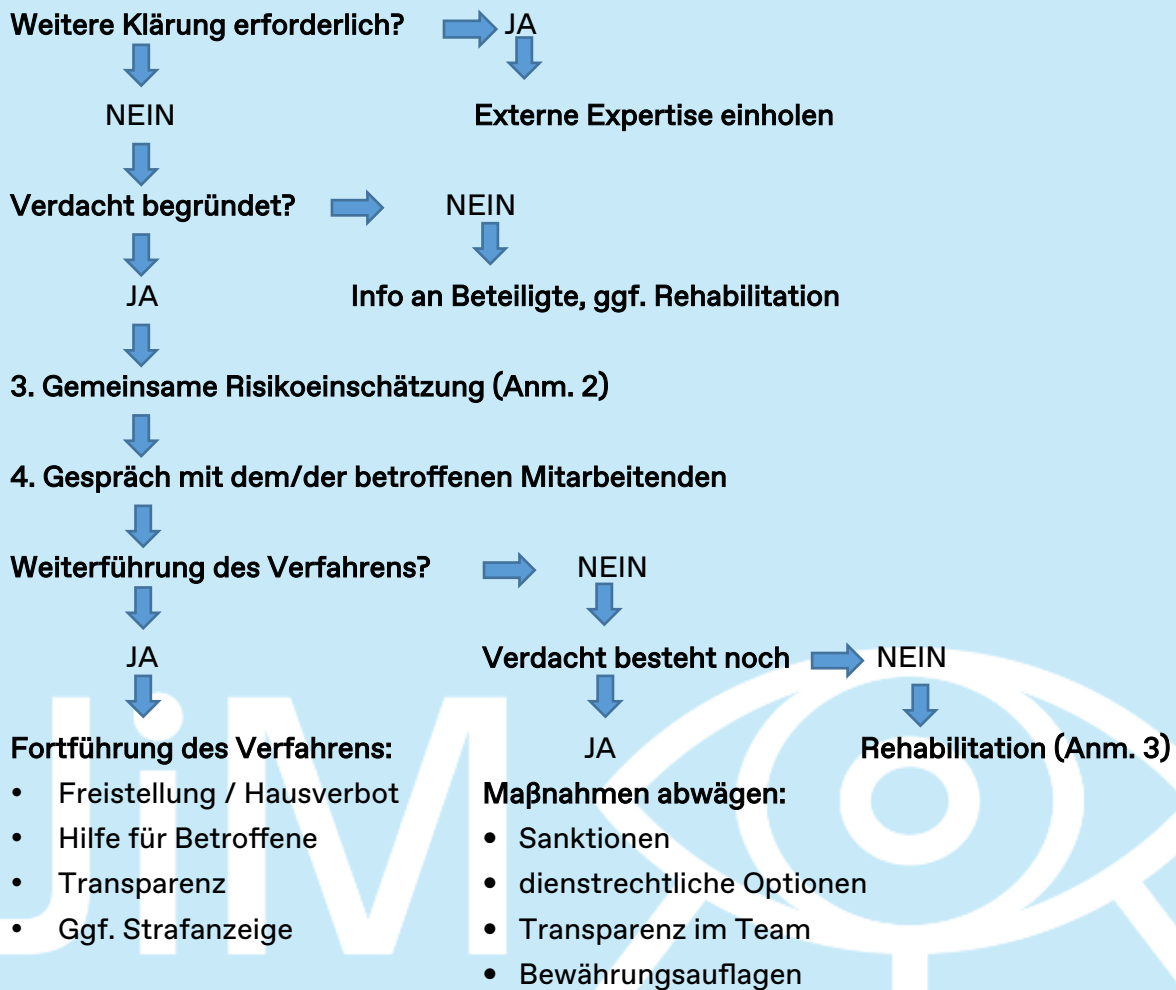
- a) Die Hinweise betreffen eine Person aus dem Kreis der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle beziehungsweise Personen, die über eine Tätigkeit oder einen Auftrag für die Geschäftsstelle Zugang zu Kindern und Jugendlichen erlangt haben.
- b) Die Hinweise betreffen ein Mitglied des JiM beziehungsweise Personen, die über die Vereinsbindung Zugang zu Kindern haben.
- c) Mitarbeitende des Vereins erlangen im Zuge der Durchführung von Aktivitäten Kenntnis über Gewalt an Kindern mit Hinweis auf Personen, Organisationen oder Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung der Geschäftsstelle stehen, zum Beispiel innerhalb der Familie oder Schule. Während für die erste Fallkonstellation mit der vorliegenden Kinderschutzrichtlinie Handlungssicherheit gegeben wird, entsteht für die zweite und dritte Fallkonstellation vor allem eine Zuständigkeit für die Einleitung weiterer Schritte durch die benannte Kinderschutzbeauftragte .

Sollten Mitarbeitende oder ehrenamtlich Tätige unangemessenes Verhalten von Kolleg*innen auffallen, gilt es, dies unbedingt – gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer dritten Person (Sechs-Augen-Prinzip) – behutsam und offen anzusprechen.

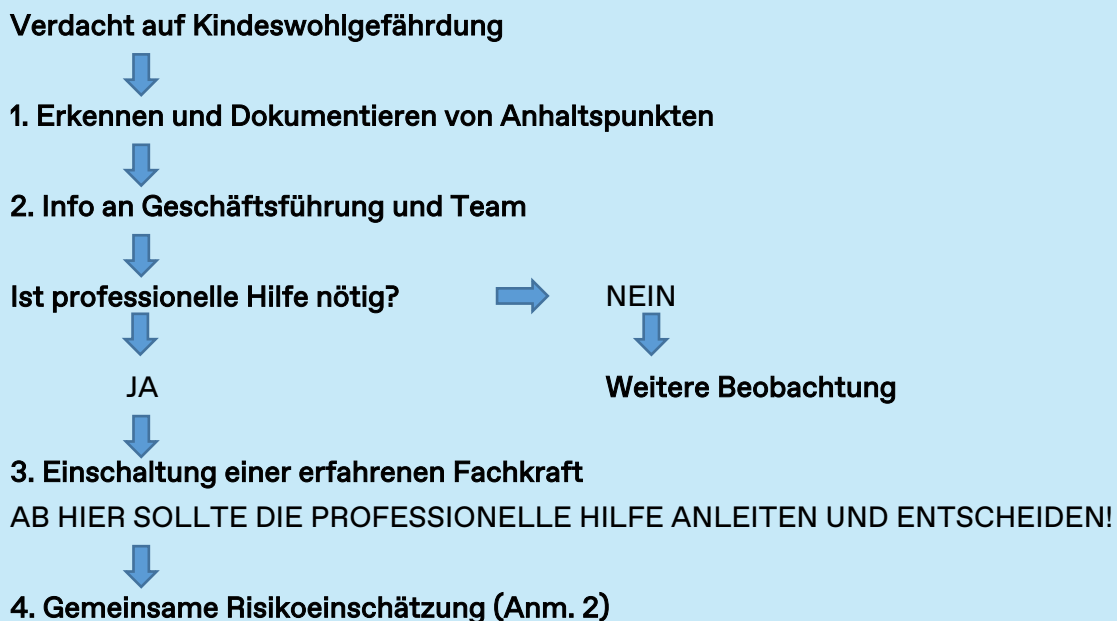
c) Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleg*innen, Honorarkräften

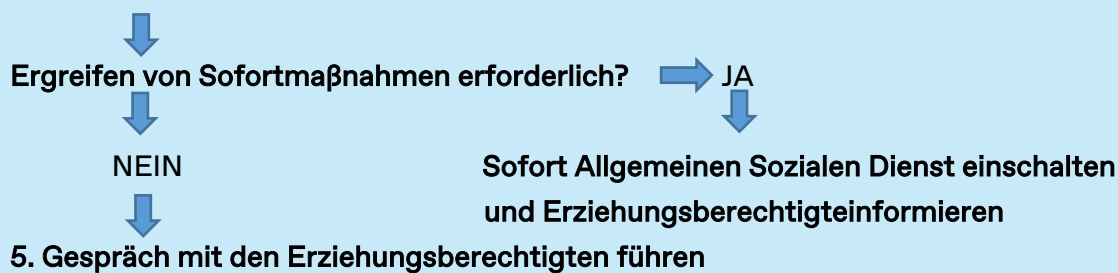
Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten





d) Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen





Da eine Kindeswohlgefährdung unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat darstellt, sollte also nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden. Die ausdrückliche Parteilichkeit für die Interessen und Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen stehen außer Frage. Informationen werden absolut diskret behandelt und nicht an Dritte (z.B. Medien) weitergegeben. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden / Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es ist wichtig, jeden Vorgang mit einem entsprechenden Protokoll intern schriftlich zu dokumentieren. Sollte Mitarbeitenden und Honorarkräften auffallen, dass bei einem Kind das Kindeswohl gefährdet sein könnte, kommt es auf eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Verein, ggf. den Schulen oder Kitas als Kooperationspartner sowie der Familie und der Jugendhilfe an. Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes ist der Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen. Andeutungen oder Äußerungen, die einen vorgefallenen Missbrauch nahelegen, sollten in jedem Fall ernst genommen werden, es sollte in jedem Fall Hilfe angeboten werden. Bei jedem Verdacht ist die Geschäftsleitung zu informieren.

c) Sexuelle Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander

Bei der Thematik sexuell übergriffiger Kinder und Jugendlicher würde ein reiner Verfahrensablauf zu kurz greifen. Bei sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden auf der Grundlage von einer differenzierten Betrachtung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch. Gerade bei übergriffigen Kindern ist das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten, Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf übergriffige Kinder gefragt. Der Verein lässt sich im Verdachtsfall von einschlägigen Beratungsstellen beraten und ggf. begleiten.

Anm. 1: Krisenkommunikation

Ergänzungen zum Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleg*innen/ Honorarkräften

JiM stimmt sich in jeglichem Vorgehen mit seiner Kinderschutzbeauftragten ab und hält sich an die gemeinsamen Richtlinien! Zur Krisenkommunikation gehört vor allem auch die Information aller Erziehungsberechtigten!

Der Informationspflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten wird zügig, aber nicht übereilt nachgekommen. Dies ist wichtig, um möglicherweise über weitere Vorfälle in

Kenntnis gesetzt zu werden. Der Verein bezieht eine externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden ein.

→ Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: Soviel wie nötig, so wenig wie möglich. Die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen sind zu beachten. Die Offenlegung von Täterwissen muss unbedingt vermieden und der Opferschutz sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu übler Nachrede bieten.

Anm. 2: Wenn gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung bestätigen:

- Gespräch mit dem/der betroffenen Mitarbeitenden. Dafür werden Informationen eingeholt, bei der Anhörung wird von der Unschuldsvermutung ausgegangen.
- Gespräch mit den Erziehungsberechtigten. Dabei wird über den Sachstand und bisherige Schritte informiert sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote angeboten. Gerichtsverwertbare Gespräche dürfen nur durch die Kriminalpolizei erfolgen.

Anm. 3: Rehabilitationsverfahren

Der Nachsorge wird seitens JiM ein hoher Stellenwert eingeräumt und findet mit einer qualifizierten externen Begleitung statt. Die Geschäftsführung informiert mit oder in Absprache mit dieser umfassend und ausführlich über das Verfahren und veranlasst eine intensive Nachbereitung im Team wie auch gegenüber den Erziehungsberechtigten. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum wird sensibel und ausreichend informiert werden. Die Rehabilitation soll mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes. Die Rehabilitation wird ernst genommen.

d) Verfahrensregeln zum Umgang mit verletzten Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche in Vereinseinrichtungen vor Unfällen und Gesundheitsgefahren zu schützen ist eine gemeinsame Aufgabe aller Team-Mitglieder. Will man jungen Menschen Erfahrungs- und Entwicklungsräume anbieten, in denen sie sich erproben können und auch sollen, lassen sich Unfälle und Verletzungen jedoch nie ausschließen. Diese Verfahrensregeln haben daher den Zweck, Leitlinien für angemessenes und situationsgerechtes Verhalten im Notfall aufzuzeigen. Sie sind in allen Werkstätten und Ateliers des Vereins ausgehängt, sodass sie jederzeit sichtbar sind. JiM will über die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und das Minimieren von haftungsrechtlichen Risiken hinaus, vor allem eine kompetente Betreuung sicherstellen.

Zu den nachfolgend aufgelisteten Abläufen gelten folgende Standards:

- Alle festangestellten Mitarbeiter*innen absolvieren im zweijährigen Turnus einen Erste-Hilfe-Auffrischkurs
- In regelmäßigem Turnus werden Erste-Hilfe-Auffrischkurse für die Honorarkräfte angeboten

- Alle Honorarkräfte sichten bei Neuanschaltung die geltenden Verfahrensregelungen inkl. Gegenzeichnung und werden darauf aufmerksam gemacht, wo die Erste-Hilfe-Ausstattung aufbewahrt wird.

e) Verfahrensablauf bei verletzten Kindern und Jugendlichen

Aushang in Veranstaltungsräumen von Jugend im Museum e.V.

Generell gilt: Im Zweifelsfall immer Notruf wählen!

leichte Verletzung

pädagogische Unterstützung

- trösten/beruhigen
- Kühlkissen/Pflaster
- Kind beobachten
- Mitteilung an Geschäftsführung
- Mitteilung an Sorgeberechtigte (bei Abholung, sonst telefonisch)

mittlere Verletzung

Erste Hilfe notwendig

- Mitteilung an Geschäftsführung
- Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten
 → Erziehungsberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze
 → Erziehungsberechtigte sind **nicht** erreichbar oder können nicht kommen:
Notfallnummer 112 anrufen!
- Betreuen des Kindes bis zum Eintreffen der Notfallhelfer

schwere Verletzung

Erste Hilfe, lebensrettende Maßnahmen notwendig

- **Notfallnummer 112 anrufen!**
 - Erste Hilfe Maßnahmen durch Mitarbeitende
 - Mitteilung an Geschäftsführung
 - Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten
- Erziehungsberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze
 → Erziehungsberechtigte kommen direkt ins Krankenhaus: Begleitung des Kindes ins Krankenhaus und Betreuung bis zum Eintreffen der Erziehungsberechtigten ist nur möglich, wenn die anderen Kinder der Vereinsveranstaltung ausreichend betreut oder abgeholt sind.

Generell gilt: Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige dürfen ohne Genehmigung der Erziehungsberechtigten keinerlei Medikamente verabreichen!

6. Dokumentation und Weiterentwicklung

Generell gilt, dass alle Verdachtsfälle und bestätigten Verdachtsfälle ausreichend unter Einbeziehung der Beteiligten schriftlich für die Vereinsakten angemessen dokumentiert werden. Wer war wann wo und bei was involviert.

Während das vorliegende Kinderschutzkonzept die Basis bildet, sollen bei allen Verdachtsfällen und bestätigten Verdachtsfällen und auf Grundlage der Dokumentation die Vorgänge durch Geschäftsführung und/oder Vorstand evaluiert werden. Die Risikoeinschätzungen und Präventionsmaßnahmen sowie das Fallmanagement werden daraufhin entsprechend neu bewertet und in einem Prozess weiterentwickelt und angepasst werden.

Unabhängig von Verdachtsfällen, soll das Kinderschutzkonzept von JiM dazu anregen, Kinderschutz in der täglichen Vereinsarbeit mitzudenken. In den nächsten Schritten werden weitere Anhänge erarbeitet, um den Kindern und Jugendlichen, Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen ein vereinfachtes Meldeverfahren durch entsprechende Formulare zu ermöglichen. Zudem wird ein Beschwerdemanagement in kindgerechter Sprache auf den Weg gebracht.

Um die Ernsthaftigkeit der Auseinandersetzung mit dem Kinderschutz bei JiM zu unterstreichen, werden gemeinsam von Personen aus dem Umfeld des Vereins Vorschläge für die Integration des Kinderschutzkonzepts in die Satzung erarbeitet und darauf geachtet, dass Kinderschutz und der Verhaltenskodex als Teil von neuen Arbeits-, Honorar- und Ehrenamtsverträgen Bestand findet.

Neben dem Organisieren von Fortbildungen für Mitarbeitende, ehrenamtlich Tätige und Kooperationspartner*innen gilt es weiterhin, Strukturen zur Sensibilisierung und Akzeptanz zu verankern. Mittelfristiges Ziel ist es, einen Verhaltenskodex für alle im Umfeld des Vereins Tätigen zu entwickeln und zu etablieren.

7. Bekanntmachung

Der Verein wird die Kinderschutzrichtlinie auf seiner Website veröffentlichen und in sein internes Wissensmanagement aufnehmen. Zur Mitgliederversammlung 2022 wird die Kinderschutzrichtlinie den Mitgliedern vorgestellt. Bei Vertragsabschlüssen für

Angestellte und freiberufliche Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige wird das JiM-Kinderschutzkonzept einfließen. Der oder die Kinderschutzbeauftragte leitet weitere Schritte zur Kommunikation und Weiterentwicklung ein.

8. Gültigkeit der Kinderschutzrichtlinie

Im Rahmen der Vorstandssitzung am 15. Dezember 2021 hat sich der am 5. November 2021 neu gewählte Vorstand eine neue Geschäftsordnung geben. In dieser ist die JiM-Kinderschutzrichtlinie verankert und somit wirksam. Die Kinderschutzrichtlinie des Vereins Jugend im Museum hat bis auf weiteres ihre Gültigkeit.

Stand: 5. April 2023
Jugend im Museum e.V.

JiM



ANLAGE 1

Verhaltensampel

<p>Dieses Verhalten ist ausgeschlossen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Intim anfassen • Intimsphäre missachten • Zwingen • Schlagen • Strafen • Angst machen • Sozialer Ausschluss • Vorführen • Nicht beachten • Diskriminieren in jeglicher Form • Bloßstellen • Lächerlich machen • Kneifen • Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Misshandeln • Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen • Schubsen • Isolieren / fesseln / einsperren • Schütteln • Vertrauen brechen • Bewusste Aufsichtspflichtverletzung • Mangelnde Einsicht • Küssen • Zeigen von Filmen mit grenzverletzenden Inhalten • Fotos von Kindern ins Internet stellen • Stigmatisieren • Anschnauzen • Laute körperliche Anspannung mit Aggression
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch sehr kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) • Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) • Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche • Überforderung / Unterforderung • Autoritäres Erwachsenenverhalten • Nicht ausreden lassen • Verabredungen nicht einhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Ständiges Loben und Belohnen • (Bewusstes) Wegschauen • Keine Regeln festlegen • Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus)
<p>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion: Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</p>		

**Dieses
Verhalten ist
pädagogisch
richtig**

- Positive Grundhaltung
- Ressourcenorientiert arbeiten
- Verlässliche Strukturen
- Positives Menschenbild
- Den Gefühlen der Kinder Raum geben
- Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter)
- Regelkonform verhalten
- Konsequent sein
- Verständnisvoll sein
- Distanz und Nähe (Wärme)
- Kinder und Eltern wertschätzen
- Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit
- Ausgeglichenheit
- Freundlichkeit
- partnerschaftliches Verhalten
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Verlässlichkeit
- Aufmerksames Zuhören
- Jedes Thema wertschätzen
- Angemessenes Lob aussprechen können
- Vorbildliche diskriminierungsfrei Sprache
- Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation
- Ehrlichkeit
- Authentisch sein
- Transparenz
- Echtheit
- Unvoreingenommenheit
- Fairness
- Gerechtigkeit
- Begeisterungsfähigkeit
- Selbstreflexion „Nimm nichts persönlich“
- Auf die Augenhöhe der Kinder gehen
- Impulse geben